

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmens:

EISENHUTH **Rohr Kanal Technik** **Schützendelle 60, 50181 Bedburg**

1. Bestandteil des Auftrages

Bestandteil des Auftrags ist je nach Vereinbarung - die Rohrreinigung bzw. die optische Rohrinspektion, Rohrverlaufsbestimmung, Rohrortung, die Messtechnische- und Optische sowie Foto und Video Bauschadensdiagnose, die Technischen- und Baudienstleistungen.

2. Mitwirkung des Auftraggebers

2.1. Terminabsagen von Seiten des Auftraggebers haben schriftlich mindestens 5 Werktage vor dem vereinbarten Liefertermin zu erfolgen. Der Nachweis des Zugang dieses Schreibens obliegt dem Auftraggeber. Eine solche Terminabsage ist nur dann bindend, sofern der Auftragnehmer diese Schriftlich bestätigt. Sollte der Termin nicht fristgerecht storniert werden oder räumt der Auftraggeber dem Auftragnehmer nicht rechtzeitig den ungehinderten Zugang zu allen Entwässerungsgegenständen und den Be- und Entwässerungsleitungen ein, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die nachfolgenden Positionen zu 100% in Rechnung zu stellen: die Bereitstellung des Personals und der technischen Geräte für die gesamte Dauer des geplanten Einsatzes.

2.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Personen der Firma Eisenhuth Rohr Kanal Technik ungehinderten Zugang zu allen Entwässerungs-gegenständen und den Be- und Entwässerungsleitungen zu verschaffen.

3. Informationspflicht des Auftraggebers

3.1. Gefährliche Medien

Der Auftraggeber hat vor Ausführung der Reinigungsarbeiten alle gefährlichen Stoffe, die in den zu reinigenden Entwässerungsgegenständen und Entwässerungsleitungen enthalten sind, zu dokumentieren und das Dokument den Personen der Firma Eisenhuth Rohr Kanal Technik zu übergeben und von diesem gegenzeichnen zu lassen. Als gefährlich gelten solche Stoffe, die den ausführenden Reinigungsdienst schädigen können oder eine Haftung bei Ableitung in das allgemeine Kanalsystem begründen könnten, üblicherweise in Abwasserleitungen nicht anzutreffen sind, z. B. Laugen, Säuren, Gifte; der Auftraggeber ist weiterhin verpflichtet, entsprechende Reinigung bzw. Desinfektionsmittel bereitzustellen; bei besonderer Gefahrenlage hat er einen Sicherheitsbeauftragten zu stellen. So weit gefährliche Stoffe der vorherzeichneten Art nicht angegeben sind und nicht dokumentiert und durch den Monteur gegengezeichnet sind, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von sämtlichen Risiken frei, soweit diese sich daraus ergeben, dass solcherlei Stoffe gleichwohl vorhanden waren.

3.2. Rohrbeschaffenheit und Rohrführung in - Rohrbögen -

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer vor Beginn der Ausführung mitzuteilen, um, welche Rohrmaterialien es sich handelt; des Weiteren hat er dem Auftragnehmer etwaige Rohrführungspläne bzw. Revisionspläne vorzulegen; zudem hat er jedenfalls darauf hinzuweisen und kenntlich zu machen, wo sich im Rohrleitungsverlauf so genannte Bögen befinden. So weit der Auftraggeber dieser seiner Informationspflicht nicht genügt und es aufgrund dessen im Zuge der Auftragsabwicklung zu Schäden an Rohren bzw. Leitungssystem kommt, haftet die Rohr Kanal Technik Eisenhuth nur für grobe Fahrlässigkeit.

4. Ausführung

4.1. Sind gesonderte schriftliche Absprachen nicht getroffen, bestimmt die Rohr Kanal Technik Eisenhuth den Arbeitsumfang, den Arbeitsausgangspunkt, Maschinen- und Geräteeinsatz sowie Durchführungsweise der Arbeiten, wobei eine nachhaltige Reinigungswirkung anzustreben ist.

4.2. Mit den Arbeiten ist zu beginnen binnen 14 Arbeitstagen seit schriftlicher Auftragsbestätigung bzw. - sofern der Auftrag schriftlich nicht bestätigt wird - der mündlichen Abstimmung und Festlegung der Ausführungsart sowie des Leistungsumfanges; ausgenommen ist natürlich ein etwaiger Eilfall - eine schriftliche Auftragsbestätigung ist dann nach-zureichen, nachträgliche Änderungen des Auftragsumfangs auf Veran-lassung des Kunden verlagern die Ausführungsfrist unter Einberechnung einer notwendigen Dispositionsfrist.

4.3. Die von uns genannten Ausführungsfristen sind unverbindlich; Sie basieren im Übrigen darauf, dass bei Durchführung der Arbeiten sich keine besonderen Umstände einstellen. Wir behalten uns vor den Beginn der Ausführung des Auftrags zeitlich in vertretbarem Umfang zu verschieben, soweit vordringliche Aufgaben ihm etwa aufgrund behördlicher Anforderung bekannt werden.

4.4. Verzögern sich unsere Arbeiten oder Leistungen durch Umstände, die aus dem Gefahren- und Einflussbereich des Auftraggebers, ohne dass es auf ein Verschulden ankommt, resultieren, führt dies zu einer Vergütungspflicht sowie evtl. zusätzlichen Erstattungsanspruch für die hierdurch erwachsenden Mehrkosten, insbesondere auch Wartezeiten und Vorhaltekosten für Gerätschaften.

5. Arbeitererfolg

Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass mit der von ihm zunächst vorgeschlagenen und angebotenen Reinigungsmaßnahme der Reinigungserfolg erzielt werden kann; dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Rohr Kanal Technik Eisenhuth bei Wahl der Reinigungsgerätschaften und Ausführungsweise zunächst die schonendste und kostengünstigste Art und Weise wählt; sollte bei Anwendung der zunächst vorgesehenen Maß-nahme der Reinigungserfolg nicht eintreten, so ist die Rohr Kanal Technik Eisenhuth berechtigt, auch weitergehende Gerätschaften, natürlich bei dem- entsprechender Kostenanhebung einzusetzen; der zunächst erfolglos unternommene Reinigungsversuch bleibt dabei vergütungspflichtig.

6. Preise

6.1. So weit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten unsere Preise ausschließlich für Arbeiten, die mit Hochdrucksystemen, Luft-, Infrarot-, Rohr- sowie Video-TV-Inspektionssystemen, Pumpen, Spiralen, Handwerkzeugen oder manuell ausgeführt werden; die Preise werden jeweils gesondert angegeben, je nach Einsatz der einzelnen Gerätschaften bzw. des Fahrzeugs und damit des Gesamtaufwands. Arbeiten, die nur mittelbar die

Reinigung von Entwässerungseinrichtungen bezwecken, z. B. Aufreißen von Mauerwerk, Aufgrabarbeiten, werden gesondert berechnet. Strom und Wasser sind vom Kunden kostenlos zu stellen oder von ihm auf eigene Kosten zu beschaffen. Dass gleiche gilt für Leitern, Gerüste und ähnliche Hilfsmittel. Etwaige anfallende Abfallbeseitigungskosten trägt der Auftraggeber ebenfalls. Unsere sämtlichen Preise verstehen sich als rein Netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.2. Arbeiten und Leistungen, die wir außerhalb der normalen Arbeitszeit, etwa an Sonn- und Feiertagen oder unter besonderen Erschwernissen erbringen, werden mit einem angemessenen Aufschlag berechnet. **Zulagen für Arbeiten von Mo.-Fr. ab 16:30 – 22:00Uhr mit 25%, Samstags mit 50%, Sonntags mit 100% und Feiertags mit 150% auf die Personaleinsatzkosten. Nachtzulage ab 22:00-08:00 Uhr mit 50% auf die Personaleinsatzkosten. Erschwerniszuschlag mit 50% auf die Personaleinsatzkosten.**

6.3. Wir behalten uns vor, nach Fortschritt unserer Arbeiten Abschlagszahlungen anteilig dem Stand der bisher erbrachten Leistungen zu fordern. Der Kunde ist verpflichtet, diese Abschlagszahlungen zu leisten; geht eine Abschlagszahlung nicht pünktlich ein, so sind wir berechtigt, die Arbeiten einzustellen. Wir behalten uns vor, nach Fortschritt unserer Arbeiten angemessene Abschlagszahlungen zu fordern gegen Erteilung dementsprechender Abschlagsrechnungen, die bei vorsteuer-abzugsberechtigten Auftraggebern die MwSt. gesondert ausweisen müssen.

7. Gewährleistung/Haftung

7.1. Wir übernehmen keinerlei Gewähr für sämtliche unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, soweit diese entstehen durch:

7.1.1. Arbeiten an defekten z. B. rissigen, brüchigen oder unvorschriftsmäßig installierten Entwässerungsgegenständen, Entwässerungsleitungen und sonstigen Anlagen;

7.1.2. Arbeiten an Abzweigen und Doppelabzweigen mit einem Laufwinkel von mehr als 45 Grad; Arbeiten an **BLEI-Anschlusleitungen**

7.1.3. Arbeiten an Entwässerungsgegenständen und Leitungen;

7.1.4. Spiralen, Schläuche und sonstigen Werkzeuge, die in Entwässerungs-gegenständen oder Leitungen stecken bleiben oder abhanden kommen;

7.1.5. Austretenden Inhalt von Entwässerungsgegenständen oder Entwässerungsleitungen;

7.1.6. Arbeiten mit gefährlichen Stoffen unter den Voraussetzungen der Ziffer 3.

7.1.7. Sollten Arbeitsgeräte wie z. B. Spüldüsen, Spiralen, Farbkameras bzw. sonstige Arbeitsgeräte bei Durchführung der Reinigungs-Inspektions-Ortungsmaßnahme sich festsetzen und trotz aller Bemühungen nicht mehr aus der Rohrleitungsentsorgungseinrichtung zu lösen sein, so folgt das evtl. erforderliche Ausgraben und /oder Aufstemmen von Wänden oder Fußböden sowie auch die dadurch zu Schäden gekommenen Gerätschaften ebenfalls zulasten des Auftraggebers.

7.1.8. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen.

7.2. Im Übrigen begrenzen wir die Haftung auf den Fall, dass dem schädigenden Ereignis eine groß fahrlässige Pflichtverletzung des Auftragnehmers bzw. eine vorsätzliche groß fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen zugrunde liegt; ausgenommen ist der Fall, dass unsererseits gegen Kardinalpflichten verstoßen wird.

8. Reklamationen

Durch Wiederinbetriebnahme der Entwässerungsgegenstände bzw. Einrichtung erklärt der Auftraggeber bzw. der Mieter, Eigentümer, Pächter oder sonstige Person vor Ort, die Abnahme unserer Werkleistung.

9. Zahlung

9.1. Unsere Rechnungen sind sofort zahlbar rein netto Kasse. Zahlungen sind nur dann rechtzeitig erfolgt, wenn der Betrag am Fälligkeitstag auf dem von uns angegebenen Konto uneingeschränkt zur Verfügung steht. Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig.

9.2. Bei Zahlungsverzug, Bestreiten des Anspruchs oder sonstigen schweren Vertragsverletzungen können wir eine Stundung oder die Gewährung eines Zahlungszieles jederzeit widerrufen. Wir sind zum Widerruf außerdem berechtigt, wenn der ernsthafte Verdacht trotz Aufforderung nicht unverzüglich entkräftet wird. Darüber hinaus wird die Gesamte als dann etwaige noch bestehende Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass der Kunde einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt oder falls andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage zu stellen geeignet sind. In all diesen Fällen sind wir darüber hinaus berechtigt, unsere weiteren Arbeiten und Leistungen bis zum Ausgleich etwaiger offener Rechnungen durch den Kunden einzustellen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

9.3. Im Falle des Verzuges können wir Zinsen in gesetzlich zulässiger Höhe (5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gegenüber Verbrauchern, bzw. 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gegenüber Unternehmer) berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt unberührt.

10. Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung gegenüber unseren Zahlungsansprüchen schließen wir aus, soweit Gegenansprüche nicht unstreitig und rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber nur insoweit berechtigt, als dass der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

11. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Unternehmens. Dies gilt auch für Auslandsgeschäfte.

12. salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen diese Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.